

VORIS

Gesamtes Gesetz

Amtliche Abkürzung: ZustVO-Wasser**Ausfertigungsdatum:** 10.03.2011**Gültig ab:** 18.03.2011**Dokumenttyp:** Verordnung**Quelle:****Fundstelle:** Nds. GVBl. 2011, 70**Gliederungs-Nr:** 28200

**Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des
Wasserrechts
(ZustVO-Wasser)
Vom 10. März 2011**

Zum 07.07.2017 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 4, 5 und Anlage geändert, § 2 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 29.10.2014 (Nds. GVBl. S. 307)

Aufgrund des § 129 Abs. 1 Satz 2 und des § 98 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird verordnet:

**§ 1
Zuständigkeit des Landesbetriebes
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Der Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entscheidung über folgende Benutzungen (§ 9 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG):
 - a) Entnehmen und Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer, wenn der Landesbetrieb nach Buchstabe b, c oder f für Entscheidungen über die Abwassereinleitung des entnommenen oder abgeleiteten Wassers zuständig ist,
 - b) Einleiten von Abwasser aus einem gewerblichen oder industriellen Betrieb, ausgenommen das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Regenwasserleitung, in ein oberirdisches Gewässer oder das Grundwasser, soweit das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt für die Genehmigung der Anlage, in der das Abwasser anfällt, nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständig ist, wenn
 - aa) im Abwasser, ausgenommen Kühlwasser, die BSB₅-Fracht (roh) 3 000 kg/Tag übersteigen soll und in der Abwasserverordnung in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) mit den nachfolgenden Änderungen Anforderungen an das Abwasser vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls nicht festgelegt sind,
 - bb) die Abwassermenge, ausgenommen Kühlwasser, 500 m³/Tag übersteigen soll und in der Abwasserverordnung Anforderungen an das Abwasser vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind oder
 - cc) die Abwassermenge 7 000 m³/Tag übersteigen soll und Anforderungen in der Abwasserverordnung nicht festgelegt sind,

- c) Einleiten von
 - aa) mehr als 100 000 m³ /Tag Kühlwasser oder
 - bb) Kühlwasser, das mit einer Abwassereinleitung nach Buchstabe b oder mit einer Kernanlage im Sinne des § 2 Abs. 4 des Atomgesetzes in einem wasserwirtschaftlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang steht, in ein oberirdisches Gewässer oder das Grundwasser,
 - d) Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Küstengewässer, soweit nicht in § 2 etwas anderes bestimmt ist,
 - e) Einbringen und Einleiten radioaktiver Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Atomgesetzes in ein Gewässer,
 - f) Einleiten von Abwasser aus einer Kernanlage im Sinne des § 2 Abs. 4 des Atomgesetzes in ein Gewässer,
 - g) Entnehmen und Ableiten von Wasser sowie Einbringen und Einleiten von Stoffen aus einer oder in eine Talsperre im Sinne des § 52 NWG oder aus einer anderen oder in eine andere Stauanlage im Sinne von § 56 Abs. 1 NWG und andere Benutzungen im Stauraum einer solchen Talsperre oder Stauanlage,
 - h) Aufstauen eines oberirdischen Gewässers durch eine Talsperre im Sinne des § 52 NWG oder eine andere Stauanlage im Sinne des § 56 Abs. 1 NWG,
 - i) Benutzungen, für die das Emssperrwerk verwendet wird, einschließlich der jeweils damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen;
2. Verpflichten
- a) zur Duldung nach § 91 Satz 1 WHG und
 - b) zur Duldung oder Unterlassung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 NWG;
3. Aufstellung eines Verzeichnisses der Gewässer zweiter Ordnung nach § 39 NWG;
4. Feststellung nach § 56 Abs. 1 NWG betreffend andere Stauanlagen;
5. bezüglich Talsperren im Sinne des § 52 NWG und anderen Stauanlagen im Sinne des § 56 Abs. 1 NWG
- a) Maßnahmen nach § 34 Abs. 2, § 35 Abs. 3 und § 42 WHG sowie § 32 Abs. 4 und 5 Satz 3 und den §§ 34, 53, 57, 70 und 79 NWG und
 - b) Aufsicht nach § 100 WHG und § 55 NWG;
6. bei Gewässern erster Ordnung sowie bei den in den Anlagen 6 und 7 zum Niedersächsischen Wassergesetz genannten Gewässern zweiter Ordnung
- a) Entscheidungen und Regelungen
 - aa) zur Gewässerunterhaltung nach den §§ 39 bis 42 WHG und den §§ 61 bis 77 und 79 NWG,

- bb) nach den §§ 68 bis 70 WHG für den Gewässerausbau,
 - b) Gewässeraufsicht nach § 100 WHG im Zusammenhang mit Entscheidungen und Regelungen nach Buchstabe a,
 - c) Erlass von Verordnungen zum Gemeingebrauch nach § 34 NWG,
 - d) Anordnungen nach § 34 Abs. 2 WHG und Prüfungen nach § 35 Abs. 3 WHG;
7. für Küstengewässer
- a) Entscheidungen und Regelungen nach den §§ 68 bis 70 WHG sowie § 108 und § 57 in Verbindung mit § 83 NWG und
 - b) Gewässeraufsicht nach § 100 WHG;
8. Bestimmung der Erlaubnis- oder Bewilligungsfreiheit für einzelne Gebiete nach § 86 Abs. 3 NWG;
9. Maßnahmen nach § 89 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 2 und 4 sowie Abs. 3 NWG, wenn für die Entscheidung über das Entnehmen von Wasser der Landesbetrieb nach Nummer 1 Buchst. g zuständig ist;
10. Aufgaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie nach § 7 Abs. 2 bis 4, nach § 29 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 44, nach § 30, auch in Verbindung mit § 44, und nach § 47 Abs. 2, nach § 83 Abs. 4 und nach § 85 WHG sowie nach den §§ 117 bis 119 NWG, soweit in § 6 nichts anderes bestimmt ist;
11. Aufgaben nach der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513) und der Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429);
12. Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Abs. 3 WHG und insoweit Gewässeraufsicht nach § 100 WHG, wenn für die Entscheidung über das Einleiten aus der Anlage der Landesbetrieb nach Nummer 1 Buchst. b, c, d, e, f oder g zuständig ist;
13. Abwehr von Gefahren durch wassergefährdende Stoffe für den Bereich der Küstengewässer, der Bundeswasserstraße Elbe von der seewärtigen Begrenzung bis zur Landesgrenze gegen Hamburg, der Bundeswasserstraße Weser von der seewärtigen Begrenzung bis zur Mündung der Ochtum und der Bundeswasserstraße Ems von der seewärtigen Begrenzung bis zur Mündung des Petkumer Sieltiefs im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG sowie Entgegennahme von Anzeigen nach § 130 NWG für die genannten Bereiche;
14. Entscheidungen über Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen nach den §§ 92 bis 94 WHG und § 122 NWG, wenn für die Maßnahme eine andere wasserrechtliche Entscheidung erforderlich und dafür der Landesbetrieb zuständig ist;
15. Festsetzung und Erhebung der Gebühr für Wasserentnahmen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen (§§ 21 bis 26 NWG), soweit der Landesbetrieb nach Nummer 1 Buchst. a oder g für Entscheidungen über das Entnehmen von Wasser zuständig ist;
16. Leistung eines Ausgleichs nach § 52 Abs. 5 WHG, auch in Verbindung mit § 93 NWG, wenn das Land in Anspruch genommen wird;

17. Informationsbeschaffung und -übermittlung nach § 88 WHG, soweit der Aufgabenbereich des Landesbetriebes betroffen ist;
18. Aufgaben der Landesbehörde nach § 121 NWG;
19. Führen der Wasserbücher nach § 120 Abs. 1 NWG;
20. Bewertung von Hochwasserrisiken und Bestimmung von Risikogebieten nach § 73 WHG, Erstellung von Gefahrenkarten und Risikokarten nach § 74 WHG, Aufstellung von Risikomanagementplänen nach § 75 WHG, Information nach § 79 Abs. 1 Satz 1 WHG, Förderung und Koordinierung aktiver Beteiligung nach § 79 Abs. 1 Satz 2 WHG und Koordinierung nach § 80 Abs. 2 WHG;
21. vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 3 WHG und § 115 Abs. 5 NWG;
22. Anerkennung als Untersuchungsstelle für Untersuchungen im Rahmen der behördlichen Überwachung der Abwasserbeseitigung nach der Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung vom 24. Februar 1995 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2010 (Nds. GVBl. S. 181), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen;
23. Feststellung der Gleichwertigkeit von Baubestimmungen und technischen Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach § 5 und die Zulassung von Organisationen nach § 16 der Anlagenverordnung vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 549), geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden

- (1) Die unteren Wasserbehörden sind zuständig für Entscheidungen über Einleitungen auch aus den Abwasserbehandlungsanlagen, die in ihrem Gebiet liegen und von denen Abwasser in ein Küstengewässer außerhalb des Gebiets einer unteren Wasserbehörde eingeleitet wird, wenn die Abwasseranlage nicht unter § 1 Nr. 12 fällt.
- (2) Die unteren Wasserbehörden sind zuständig für folgende Aufgaben nach dem Wassersicherungsgesetz:
 1. Entscheidung über die Leistungspflicht nach § 5 Abs. 1,
 2. Zustimmung zur anderweitigen Verwendung der Anlagen nach § 8 Satz 1,
 3. Überwachung der Einhaltung der Instandhaltungspflichten nach § 9 Abs. 1,
 4. Entgegennahme von Anzeigen und Untersagung wesentlicher Änderungen nach § 9 Abs. 2,
 5. Leistung von Aufwendungsersatz nach § 10 Abs. 1 Satz 2,
 6. Festsetzung einer Entschädigung nach § 19 Abs. 3 und
 7. Festsetzung eines Härteausgleichs nach § 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 3.

§ 3 Zuständigkeit der Gemeinden

¹ Für die Genehmigung von Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen nach § 58 WHG sind in selbständigen Gemeinden diese anstelle der Wasserbehörde zuständig. ² § 127 Abs. 2 Sätze 3 und 4 NWG gilt entsprechend. ³ Die Zuständigkeit schließt die zugehörige Informationsbeschaffung und -übermittlung nach § 88 WHG ein.

§ 4 Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

¹ Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind zuständig für

1. die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG,
2. die Aufgaben nach
 - a) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) und
 - b) der Anlagenverordnung vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 549), geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 41),in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Anordnung der Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten nach § 64 Abs. 2 Nr. 3 WHG und Bestimmungen über Aufgaben nach § 65 Abs. 3 WHG für Gewässerschutzbeauftragte, die für Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG bestellt wurden, soweit nicht nach § 5 Satz 1 Nr. 3 das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zuständig ist,
4. die Gewässeraufsicht nach § 100 WHG in Bezug auf § 62 und die §§ 64 bis 66 WHG und die in den Nummern 1 und 2 genannten Vorschriften

in den Betrieben, die der immissionsschutzrechtlichen Überwachung durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter unterliegen. ² Die Zuständigkeit schließt die zugehörige Informationsbeschaffung und -übermittlung nach § 88 WHG ein.

§ 5 Zuständigkeit des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie

¹ Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ist zuständig für

1. die Genehmigung nach § 57 NWG, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan die zu genehmigenden Maßnahmen vorsieht,
2. die Gewässeraufsicht nach § 100 WHG in Bezug auf Benutzungen und genehmigungsbedürftige Maßnahmen und die behördlichen Aufgaben in Bezug auf den Gewässerschutzbeauftragten nach § 64 Abs. 2, § 65 Abs. 3 und § 66 WHG, wenn das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie für die Erlaubnis der Benutzung oder die Genehmigung nach § 57 NWG zuständig ist,
3. die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG und Anordnungen nach § 64 Abs. 2 Nr. 3 und § 65 Abs. 3 WHG und § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) in Bezug auf Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG, soweit sie im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplanes errichtet und betrieben werden.

² Die Zuständigkeit schließt die zugehörige Informationsbeschaffung und -übermittlung nach § 88 WHG ein.

§ 6 Zuständigkeit des Fachministeriums

Das Fachministerium bereitet die Beschlussfassung der Landesregierung für den jeweiligen Beitrag zu den niedersächsischen Teilen der Maßnahmenprogramme nach § 117 NWG vor und entscheidet über die niedersächsischen Teile der Bewirtschaftungspläne nach § 118 NWG.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 29. November 2004 (Nds. GVBl. S. 550), geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 16. November 2007 (Nds. GVBl. S. 639), außer Kraft.
- (3) Der Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz führt die folgenden bei den Bezirksregierungen begonnenen wasserrechtlichen Verfahren bis zum Erlass der behördlichen Entscheidung zu Ende:
1. die Verfahren Innerstetalsperre, Rühren und Niedermark zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten und
 2. die in der **Anlage** genannten Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten.

Hannover, den 10. März 2011

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Sander

Minister

Anlage

(zu § 7 Abs. 3 Nr. 2)

Vom Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zu Ende zu führende Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten

Bezeichnung des Verfahrens	Gewässer		
	Name	von	bis
Aue	Aue	Aue vom Ort ihrer Entstehung aus Alter Aue und Thöse westlich des Naturschutzgebietes Brand	Mündung in die Fuhse am Verteilerbauwerk Fuhse/Aue Fuhse/Fuhsekanal
	Hase	Sohlengleite Quakenbrück	Hahnenmoorkanal

Hase von der Sohlengleite
Quakenbrück bis zum
Hahnenmoorkanal

© juris GmbH